

Regelungen zu Elternzeit (Schnellübersicht)

1. Wo ist was geregelt?

Die Regelungen der Elternzeit für Beschäftigte findet man im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und für Beamtinnen in der Urlaubsverordnung (UrIVO) für Rheinland-Pfalz (§§ 19a-19f).

2. Beantragung und Beginn der Elternzeit

Sie muss spätestens 7 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber/Dienstherrn angemeldet werden. (*Lehrkräfte auf dem Dienstweg über die Schulleitung*) Gleichzeitig muss erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen wird. Ist man unsicher, wie lange die Elternzeit dauern soll, ist es ratsam, erst einmal eine kürzere Dauer zu beantragen. Bis 3 Monate vor Ablauf der Elternzeit kann diese verlängert werden. Einer Verkürzung – ausgenommen bei einer erneuten Schwangerschaft - muss die Dienststelle zustimmen.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Elternzeit

Elternzeit kann nur in einem Beschäftigungsverhältnis in Anspruch genommen werden. Dieses kann befristet, geringfügig, in Teilzeit oder Vollbeschäftigung sowie im Beamtenverhältnis sein.

4. Dauer der Elternzeit

Grundsätzlich dauert die Elternzeit maximal drei Jahre und endet am Tag vor dem dritten Geburtstag des Kindes. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen Tarifbeschäftigten und BeamtInnen:

Tarifbeschäftigte können die Elternzeit für jedes weitere Kind an die abgelaufene vorherige Elternzeit anschließen, z.B. für zwei Kinder bis zu sechs Jahre, ebenso bei Zwillingen. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, von jeder Elternzeit maximal zwölf Monate (bzw. 24 Monate bei Inanspruchnahme von ElterngeldPlus) bis zum achten Lebensjahr des jeweiligen Kindes aufzusparen.

Für BeamtInnen endet der Anspruch auf Elternzeit mit dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes, eine Aneinanderreihung oder ein Aufsparen ist nicht möglich. Für ab dem 1.Juli 2016 geborene Kinder besteht nun auch für BeamtInnen die Möglichkeit, ebenfalls bis zum achten Lebensjahr einen Teil der Elternzeit aufzusparen.

Nach § 76 LBG haben Beamte das Recht auf Urlaub zur Kinderbetreuung.

5. Inanspruchnahme der Elternzeit

Elternzeit kann von beiden Partnern einzeln, abwechselnd oder gleichzeitig genommen werden.

6. Krankenversicherung und Beihilfe

Während der Elternzeit hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe. In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für Beschäftigte die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen wird oder die Elternzeit besteht.

7. Anspruch auf Elterngeld

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge. Anspruch auf zwei weitere Monate besteht, wenn die sog. „Partnermonate“ in Anspruch genommen werden.

Bei Inanspruchnahme von ElterngeldPlus bezieht man über einen Zeitraum von 24 bzw. 28 Monaten Elterngeld in halber Höhe. Ist gleich nach Ende der Mutterschutzfrist eine Teilzeitarbeit bis zu $\frac{3}{4}$ des Deputats geplant, ist es finanziell günstiger, ElterngeldPlus zu beantragen, die Abzüge am Elterngeld fallen dann geringer aus.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem vorherigen Einkommen des Antragstellers. Es beträgt zurzeit zwischen 300 € und 1800 €.

Sowohl Beamte als auch Beschäftigte stellen den Antrag auf Elterngeld bei den Jugendämtern der Landkreise oder kreisfreien Städte.

8. Kündigungsschutz

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht.

Bei unbefristet Beschäftigten beginnt der Kündigungsschutz mit der Anmeldung der Elternzeit und endet mit Ablauf der Elternzeit.

9. Arbeiten in Elternzeit

Verbeamtete und beschäftigte Lehrkräfte können in Elternzeit maximal bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Regelstundenmaßes arbeiten. Allerdings gibt es keinen Rechtsanspruch auf Beschäftigung. Sie ist nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers möglich.

10. Rückkehr aus Elternzeit

Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr an die vorherige Schule besteht nicht und ist derzeit in den meisten Fällen auch unwahrscheinlich. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für Funktionsstelleninhaber.

Spätestens drei Monate vor Rückkehr aus der Elternzeit muss man der ADD mitteilen, ob man die Elternzeit ggf. verlängern möchte, den Dienst mit voller Stundenzahl wieder aufnehmen möchte, eine Ermäßigung der Arbeitszeit wünscht oder gemäß § 76 LBG beurlaubt werden möchte.

11. Örtlicher Personalrat und Elternzeit

Grundsätzlich gilt, dass das Amt des ÖPR auch mit Eintritt in die Elternzeit nicht automatisch beendet wird, sondern es liegt eine sog. „zeitweilige Verhinderung“ vor. Für diese Zeit rückt ein Ersatzmitglied gemäß § 25 LPersVG in den ÖPR nach. Wenn der ÖPR bereit ist, einen geregelten Kontakt zur Schulgemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann er das Amt in Elternzeit weiter ausüben. Damit bekommt er auch die ÖPR-Freistellung über eine vertragliche Vergütung angerechnet.

.. und falls Sie noch mehr wissen wollen oder etwas genauer wissen wollen dann lesen Sie unsere ausführlichere Darstellung bzw. informieren Sie sich auf den Internetseiten der einschlägigen Einrichtungen.